

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 263/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jean S [REDACTED],
[REDACTED], N [REDACTED] USA, [REDACTED] E [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- - -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hill, von der Mühlen, Henkel und Pache

in der Sitzung vom 13. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Oktober 1969 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig (§ 209 Abs. 1 BEG, § 574 ZPO). Die Notfrist des § 233 Satz 2 BEG ist verfallen. Das Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil, das den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im zweiten Rechtszug am 17. Oktober 1969 zugestellt worden ist, ist beim Bundesgerichtshof erst am 3. Mai 1970 eingegangen.

- 3 -

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Beschwerdefrist ist unbegründet. Die Klägerin war nicht durch unabwendbare Ereignisse gehindert, die Notfrist einzuhalten (§ 233 Abs. 1 ZPO). Ihr Vortrag läßt erkennen, daß sie oder ihre Prozeßbevollmächtigten die Summe verschuldet haben. Die Klägerin oder ihre Prozeßbevollmächtigten im zweiten Rechtszug hätten am 1. April 1970 bei Erteilung des Auftrags, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen, Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] über den Tag der Zustellung des Berufungsurteils unterrichten müssen; da dies nicht geschehen war, mußte der Prozeßbevollmächtigte des Beschwerderechtszugs sofort entweder das Rechtsmittel einlegen oder beim Oberlandesgericht oder bei den Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszugs den Zustellungstag des Berufungsurteils feststellen. Jede dieser Maßnahmen war schon nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt geboten und hätte die Summe verhindert. Keine ist getroffen worden.

Mai

Fache



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)